

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 37/10 B

L 5 AS 37/07 (LSG Hamburg)
S 53 AS 656/05 (SG Hamburg)

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Hamburger Arbeitsgemeinschaft SGB II,
Öjendorfer Weg 9, 22111 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Mai 2010 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Hamburg
vom 5. März 2010 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt
beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
oben bezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind im Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Der Kläger hat am 8.4.2010 mit einem von ihm verfassten Schreiben vom 5.4.2010 Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG von 5.3.2010, das ihm am 9.3.2010 zugestellt worden ist, eingelegt und beantragt, ihm Prozesskostenhilfe (PKH) zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen. Ein Erklärungsdruck über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse war dem Antragsschreiben des Klägers nicht beigelegt.
- 2 Dem PKH-Antrag kann nicht stattgegeben werden. Voraussetzung der PKH und der damit verbundenen Beordnung eines Rechtsanwalts ist nach der Rechtsprechung des BSG und der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes, dass sowohl der (grundsätzlich formlose) Antrag auf PKH als auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Erklärung) in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 73 Abs 1 SGG, § 117 Abs 2 und 4 ZPO), dh mit dem durch die PKH-Vordruckverordnung vom 17.10.1994 (BGBl I 3001) eingeführten Vordruck, bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden (BSG SozR 1750 § 117 Nr 1 und 3; BGH VersR 1981, 884; BFH NV 1989, 802; BVerfG SozR 1750 § 117 Nr 2 und 6). Letzteres ist hier nicht geschehen. Bis zum Ablauf der einmonatigen Beschwerdefrist, die am 9.4.2010 endete (§ 160a Abs 1 Satz 2 SGG), hat der Kläger zwar den Antrag gestellt, die erforderliche Erklärung jedoch nicht vorgelegt.
- 3 Zwar hat der Kläger vorgetragen, ein PKH-Vordruck sei bei der "Thalia-Buchhandlung, Staple, Bürobedarf, PostAG, etc bisher nicht erhältlich". Damit hat er jedoch nicht glaubhaft gemacht, dass er alles in seinen Kräften stehende unternommen hat, um das der rechtzeitigen Einlegung der Beschwerde entgegenstehende Hindernis zu beheben (BSG, Beschluss vom 30.4.1982 - 7 BH 10/82 - SozR 1750 § 117 Nr 3). Da das LSG den Kläger ausdrücklich darüber belehrt hat, dass der Vordruck zur Abgabe der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (auch) von allen Gerichten bezogen werden kann, hätte der Kläger sich auch dort um den Erklärungsdruck bemühen müssen. Das LSG hat den Kläger mit zutreffenden Erläuterungen zur PKH auch darüber belehrt, dass die formgerechte Erklärung bis zum Ablauf der Beschwerdefrist beim BSG einzureichen ist. Eine rechtzeitige Übersendung des Formulars durch das BSG auf Anforderung des Klägers vom 5.4.2010 (Eingang beim BSG am 8.4.2010) war wegen des Ablaufs der Beschwerdefrist am 9.4.2010 nicht mehr möglich und ist deswegen unterblieben.
- 4 Die Bewilligung von PKH muss daher abgelehnt werden. Damit entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73 Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 5 Die von dem Kläger persönlich eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde ist ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen, weil der Kläger insoweit nicht durch einen



vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 166 SGG) vertreten ist (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2, § 169 SGG).

- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)